



KT-Drucks. Nr. 206/2016

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Thorsten Jakob
Telefon 07031-663 1462
Telefax 07031-663 1618
t.jakob@lrabb.de

04.10.2016

Satzungsänderung der Klinikverbund Südwest GmbH

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag der Klinikverbund Südwest GmbH

I. Vorlage an den

Verwaltungs- und Finanzausschuss
zur Vorberatung

25.10.2016
nicht öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

14.11.2016
öffentlich

II. Beschlussantrag

Der Kreistag stimmt folgender Änderung des Gesellschaftsvertrages der Klinikverbund Südwest GmbH zu:

Abschnitt III. § 8 Abs. 3 der Satzung (Geschäftsführung und Vertretung) wird wie folgt neu gefasst:

„3. Die Geschäftsführung wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat regelt die Bedingungen des Anstellungsvertrages.“

Die Wahl der Geschäftsführung im Aufsichtsrat erfolgt mehrheitlich und mit Einvernehmen des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters gemäß § 10 Abs. 7.

Die gewählten Geschäftsführer der Holding werden Geschäftsführer der Tochter- und Enkelgesellschaften.

Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann den Geschäftsführern oder einzelnen von ihnen die Befugnis zur Alleinvertretung gewährt werden.“

III. Begründung

Nachdem eine Beschlussfassung der Satzungsänderung in der Aufsichtsratssitzung der Klinikverbund Südwest GmbH am 06. Oktober 2016 bereits erfolgt ist, soll der Sachverhalt nach Abstimmung zwischen den Gesellschaftern in den zuständigen Gremien der Landkreise Böblingen und Calw vorberaten und zum Beschluss gebracht werden.

Aktuell ist gemäß § 8 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Klinikverbund Südwest GmbH vorgesehen, dass bei mehreren Geschäftsführern eine Vertretung der Gesellschaft nur gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen erfolgt. Erwünscht ist, dass jeder Geschäftsführer auch alleine die Gesellschaft vertreten kann.

Die Geschäftsführung empfiehlt daher eine Satzungsänderung hinsichtlich der Einzelvertretungsbefugnis der Geschäftsführer vorzunehmen und nach Eintragung der Satzungsänderung die Einzelvertretungsbefugnis zu erteilen.

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat die Angelegenheiten vorberaten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich durch den Beschluss keine finanziellen Auswirkungen.



Roland Bernhard